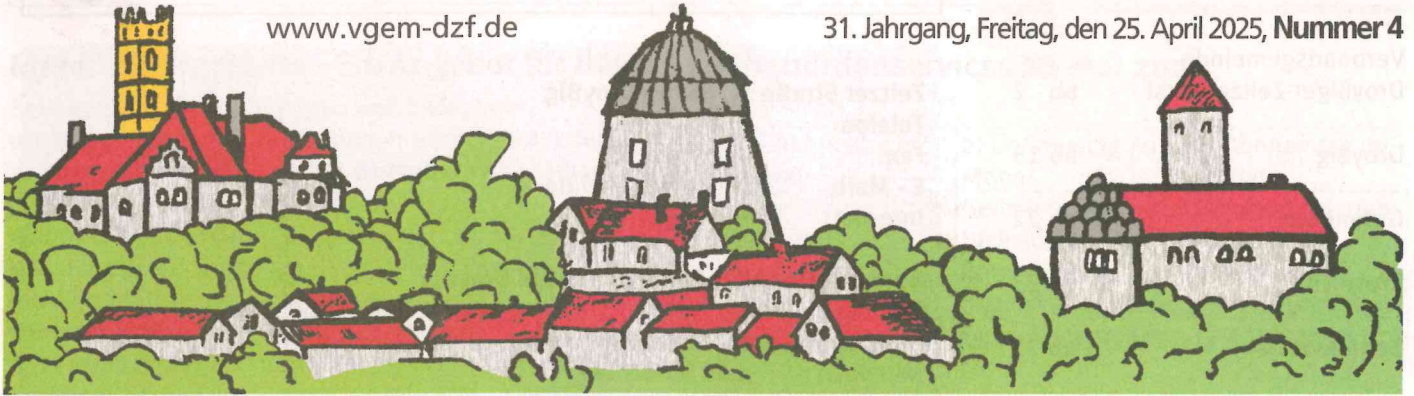




FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

31. Jahrgang, Freitag, den 25. April 2025, Nummer 4



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Anradeln am 1. Mai 2025

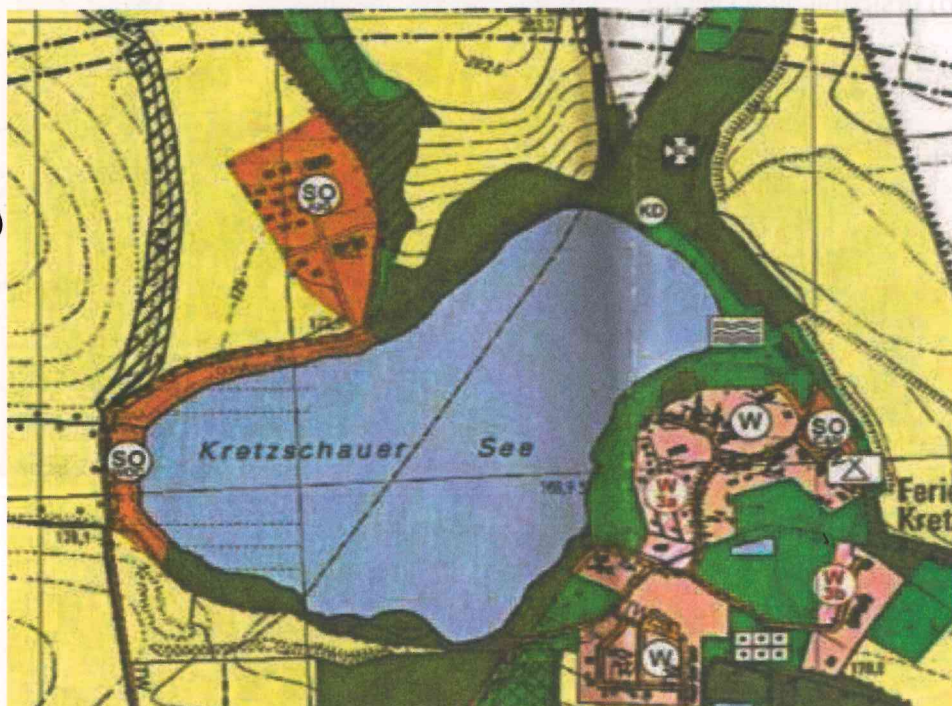


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kretzschau

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 8 „Wochenendhäuser Kretzschauer See“ der Gemeinde Kretzschau

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in der öffentlichen Sitzung am 26.03.2025 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhäuser Kretzschauer See“, für das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet für Wochenendhäuser (Beschluss-Nr.: 034/2025), gem. §§ 1 und 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet für Wochenendhäuser, westlich am Kretzschauer See (SO WOC).



Die kompletten Beschlussunterlagen können in der Zeit vom 28.04.2025 bis 30.05.2025 auch über die Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter www.vgem-dzf.de in der Rubrik *Bürger + Verwaltung* → *Bauleitplanung* → *Bauleitplanung der Mitgliedsgemeinden* → *Kretzschau* eingesehen werden.

Für das Sondergebiet Wochenendhausgebiet besteht bisher kein Bebauungsplan oder eine sonstige städtebauliche Satzung. Das Sondergebiet befindet sich außerhalb der bebauten Ortslage und ist damit nach § 35 BauGB einzustufen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dieser Bereich planungsrechtlich gesichert werden und das verbindliche Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden.

Während der o. g. Frist können von jedermann Stellungnahmen mit Anregungen zu der anstehenden Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst vorgebracht werden, an: bauamt@vgem-dzf.de.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel des Verfahrens ist, die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Wochenendhäusern.

Zum Schutz des Tagebaurestlochgebietes und zum Schutz der Uferzone ist es erforderlich, Festlegungen zu treffen.

Im Flächennutzungsplan der VerbGem Droyßiger-Zeitzer Forst ist westlich vom Kretzschauser See ein Sondergebiet „Wochenendhausgebiet“, in der Straße der Jugend, dargestellt.

Das Bebauungsplangebiet (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches) ist auf dem abgedruckten Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ersichtlich (SO WOC).



Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kretzschau

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wochenendhäuser Kretzschauser See" gem. § 2 BauGB

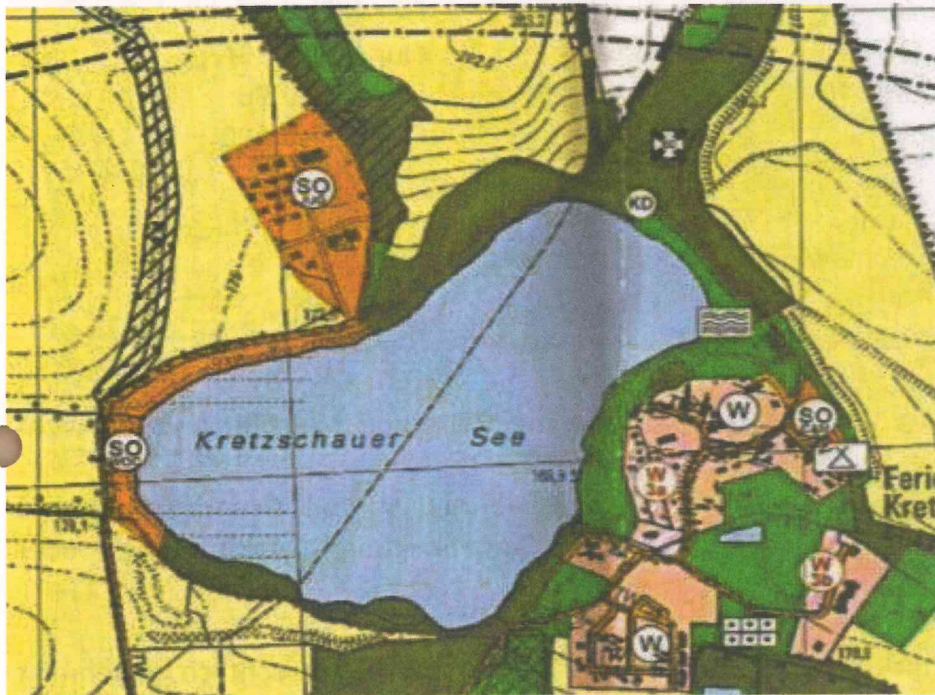
Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in der öffentlichen Sitzung am 26.03.2025 die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 8 "Wochenendhäuser Kretzschauser See"** gem. § 2 BauGB, für das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet für Wochenendhäuser (siehe Karte), beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in der öffentlichen Sitzung am 26.03.2025 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhäuser Kretzschauser See“, für das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet für Wochenendhäuser (Beschluss-Nr.: 034/2025), beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Zur Sicherung der Planung und um zu verhindern, dass während des mehrmonatigen Planungsverfahrens Tatsachen geschaffen werden, die im Widerspruch zur Aufstellung des Bebauungsplanes stehen, wurde die Anordnung einer Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet für Wochenendhäuser, westlich am Kretzschauser See (SO WOC).



Satzung

über die

Veränderungssperre

für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Kretzschau
„Wochenendhäuser Kretzschauser See“
Sondergebiet gem. Flächennutzungsplan

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2025 die folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Kretzschau „Wochenendhäuser Kretzschauser See“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre (vgl. Anlage A)

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Gebiet, für das der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 26.03.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplanes „Wochenendhäuser Kretzschauer See“ und den Geltungsbereich beschlossen hat, dies für folgende Flurstücke der Gemarkung Döschwitz:

Flur 2, Flst. 104;	Flur 2, Flst. 102;	Flur 1, Flst. 49;	Flur 1, Flst. 48;
Flur 1, Flst. 50	Flur 1, Flst. 27/3	Flur 1, Flst. 47;	Flur 1, Flst. 46;
Flur 1, Flst. 45;	Flur 1, Flst. 44;	Flur 1, Flst. 43;	Flur 1, Flst. 42;
Flur 1, Flst. 40;	Flur 1, Flst. 41	Flur 1, Flst. 39;	Flur 1, Flst. 38;
Flur 1, Flst. 24/6;	Flur 1, Flst. 24/3;	Flur 1, Flst. 25/1;	Flur 1, Flst. 25/2;
Flur 8, Flst. 99;	Flur 8, Flst. 98;	Flur 8, Flst. 97;	Flur 8, Flst. 96;
Flur 8, Flst. 95;	Flur 8, Flst. 94;	Flur 8, Flst. 93;	Flur 8, Flst. 100

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

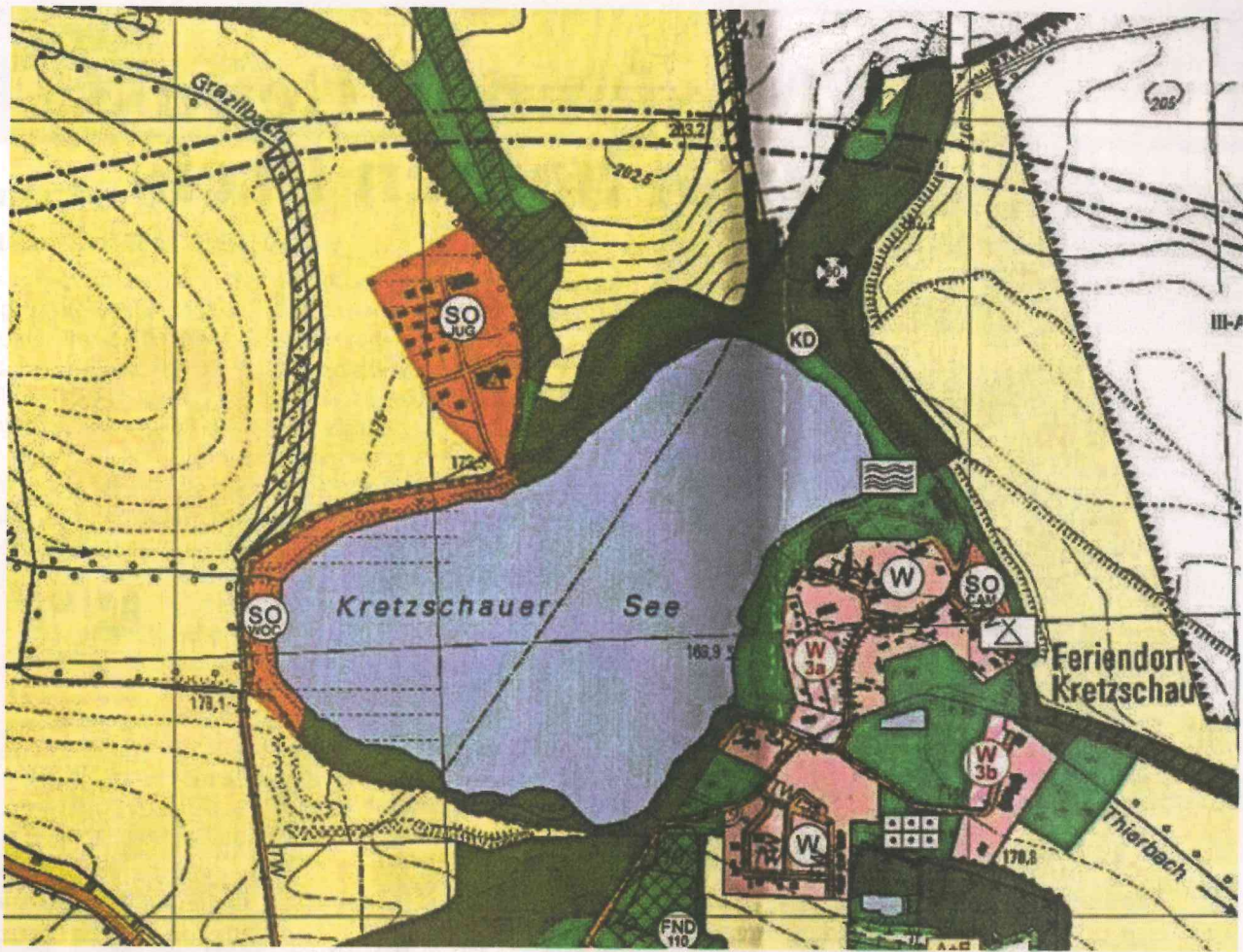
§ 4

In-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB.

Anlage A: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre (SO WOC)



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kretzschau unter Darlegung des Grundes des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schnaudertal



Sprechzeiten des Bürgermeisters*

Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung!

*Sie können den Bürgermeister per E-Mail unter: gemeinde.schnaudertal@t-online.de oder per SMS unter: 0152 04201419 eine Nachricht hinterlassen und einen Gesprächstermin vorschlagen. Er wird sich bei Ihnen melden.

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal

Zum Redaktionsschluss sind keine Termine bekannt. Bitte informieren Sie sich über die Schaukästen in ihrer Gemeinde.

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der **Gemeinde Schnaudertal** wurden keine Beschlüsse gefasst: Keine Sitzung im März

Wetterzeube



Mitteilung der Gemeinde

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube finden am

Montag, den 26. Mai 2025 um 18:30 Uhr
im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube am 31.03.2025 wurden keine Beschlüsse gefasst.